

Wirtschaftsparlamente

Autor(en): **Jagmetti, Riccardo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **26 (1923-1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WIRTSCHAFTSPARLAMENTE ¹⁾

Das Deutsche Reich besitzt seit dem Jahre 1920 einen „vorläufigen Reichswirtschaftsrat“. Das ist eine Art wirtschaftlichen Parlamentes. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 326 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Verkehrs, des Handwerkes, der Verbraucherschaft, der Beamten und der freien Berufe; außerdem gehört ihm eine Anzahl Persönlichkeiten an, die entweder mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraut sind oder durch besondere Leistungen die deutsche Wirtschaft gefördert haben. Die Kompetenz des Rates besteht im wesentlichen in der Begutachtung sozialpolitischer, und wirtschaftspolitischer Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung, die ihm zu diesem Zwecke von der Reichsregierung zu unterbreiten sind, bevor sie dem Reichstag vorgelegt werden. Der Rat hat auch das Recht, von sich aus solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Die Sanktion der Gesetze liegt jedoch nicht beim Reichswirtschaftsrat, sondern beim politischen Parlamente.

In seinem Buche *Wirtschaftsparlamente* schildert Georg Bernhard, der Chefredaktor der Vossischen Zeitung, der auch selbst Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ist, den Entwicklungsgang, den der Gedanke der Gründung eines die gesamten ökonomischen Interessen des Landes zur Geltung bringenden staatlichen Organes in Deutschland durchgemacht hat. Dieser Gedanke gründet sich in gewissem Sinne auf die von der russischen Revolution propagierte Räteidee, die ihrerseits ihre Vorläufer in den Revolutionsausschüssen der französischen Revolution und in der Pariser Kommune hat.

Die deutsche Republik ist 1918 als sozialistische Republik ausgerufen worden; sie ergab sich denn auch anfänglich vollständig der Sovietidee. Eine Veredelung dieser Idee erstrebte der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion am zweiten Kongresse der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte Deutschlands (April 1919) durch die Verwirklichung der „Kammer der Arbeit“. Diese „Kammer der Arbeit“ wollte, wie sich Bernhard ausdrückt, der „horizontale“ Zusammenschluß aller Gewerbe des ganzen Landes sein. Jeder Betrieb wählt einen Produktionsrat, diese Produktionsräte schließen sich zu Bezirksproduktionsräten zusammen, in die die Unternehmer des Bezirksgewerbes die gleiche Anzahl von Vertretern wählen und denen die Gesamtgewerbeleitung ihres Bezirkes obliegt. Auf solcher Grundlage ruht die einheitlich organisierte „Kammer der Arbeit“ des Reiches, die alle Elemente des Volkes vertritt, welche als Konsumenten oder Produzenten am Produktionsprozess interessiert sind. Diese „Kammer der Arbeit“ sollte neben dem politischen Parlamente stehen und die Gesetzessanktion sollte durch übereinstimmenden Beschluss dieser beiden Körperschaften zustande kommen (ein neuartiges Zweikammersystem). Außerdem waren der „Kammer der Arbeit“ die Funktionen einer

¹⁾ *Wirtschaftsparlamente. Von den Revolutionsräten zum Reichswirtschaftsrat.* Von Georg Bernhard; Rikola-Verlag. Wien, Leipzig, München 1923

obersten Verwaltungsbehörde für die Wirtschaft und einer obersten Beschwerde- und Aufsichtsinstanz für das Gewerbe zgedacht.

Dieser Gedanke des paritätischen Aufbaues der Produktion mit dem Zwecke, durch die Beteiligung des Arbeiters am Produktionsprozess die Freude und das Interesse am Beruf wieder zu wecken, hat sich infolge der weiteren politischen Entwicklung zurückgebildet auf den in Art. 165 der deutschen Reichsverfassung vorgesehenen Reichswirtschaftsrat.

Der Reichswirtschaftsrat gründet sich einerseits auf Unternehmer-, andererseits auf Arbeiterorganisationen. Er überwindet somit den Gegensatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht. Dadurch wird seine innere Kraft geschwächt. Seine Wirksamkeit nach außen aber wird durch die Verfassung, die ihm jede Gesetzgebungsbefugnis entzieht und ihm nur eine bescheidene Gutachtertätigkeit zuweist, auf ein Mindestmaß zurückgeführt.

Bis zur Einberufung des endgültigen Reichswirtschaftsrates amtet auf Grund einer Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 der „vorläufige Reichswirtschaftsrat“. Bernhard legt dessen Tätigkeit eingehend dar; er schildert die Geschäftsordnung, die Arbeit und die Abstimmungen in den Ausschüssen, den Gruppen, den Abteilungen und der Vollversammlung. Besonderes Interesse darf das Kapitel über den Kampf des vorläufigen Reichswirtschaftsrates um Ansehen und Einfluss beanspruchen. Wir erfahren hier, dass aus Gründen der politischen Eifersucht der Reichstag gegenüber dem Reichswirtschaftsrat eine unverhohlene Abneigung an den Tag legt, was unter anderem darin zum Ausdruck kommt, dass die Meinungsäußerungen des Reichswirtschaftsrates oft unbeachtet übergangen oder doch zu wenig beachtet beiseite gelegt werden. Aber auch die Regierung und insbesondere die Ministerialreferenten sind dem Reichswirtschaftsrat nicht übermäßig gewogen; denn einmal wird durch ihn die Gesetzgebung verlangsamt und kompliziert, und sodann ist die Sachverständigkeit des Reichswirtschaftsrates auch nicht immer bequem.

Nach Bernhard muss neben das politische (Weltanschauungs-) Parlament ein mit entsprechenden gesetzgeberischen Kompetenzen ausgestattetes Wirtschaftsparlament treten, welches das Gesamtinteresse der Wirtschaft des Landes wahrnimmt und zugleich oberste wirtschaftliche Verwaltungsstelle und Schiedsinstanz ist. Erst dann könne von wirklich modernem Parlamentarismus gesprochen werden. Der heutige deutsche Reichswirtschaftsrat befriedigt Bernhard nicht; er postuliert die „deutsche Kammer der Arbeit“, aber er geht noch weiter und lässt sein Buch in der Forderung nach einer „Kammer der europäischen Arbeit“ ausklingen.

Der Gedanke des Wirtschaftsparlamentarismus und der in Deutschland gemachte Versuch dürfen heute gewiss unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Bernhard gesteht, dass das angelsächsische und lateinische Ausland diesem Problem mehr Interesse entgegenbringen als die deutschen Zeitgenossen; bezeichnend ist denn auch, dass er sein Buch, bevor es in deutscher Sprache erschien, auf Spanisch im Auftrage des Museo Social in Buenos Aires veröffentlichte. Es ist begreiflich, dass man im heutigen europäischen Wirt-

schaftschaos sehnsüchtig nach neuen Lösungen sucht. Dieses von sozialem und auch einigem internationalen Optimismus getragene Streben ist erfreulich. Aber die Gefahr liegt nahe, dass man die Bedeutung und Wirksamkeit des postulierten Heilmittels überschätzt. So spricht sich denn Bernhard doch wohl etwas zu superlativistisch aus; wenn er sein Buch mit dem Satze beginnt: „Das neue Deutschland wird durch die republikanische Staatsform und durch den Reichswirtschaftsrat charakterisiert“, oder wenn er sagt: „Das Problem des Wirtschaftsparlamentarismus ist letzten Endes das Problem des Wiederaufbaues Europas“. Uns will scheinen, dass Staaten mit wirklich demokratischen Traditionen und im Grund gesunden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch in den Formen des bisherigen „politischen Parlamentarismus“ werden gedeihen können und dass, wo es an diesen Erfordernissen fehlt, ein mehr oder weniger vollkommener „Wirtschaftsparlamentarismus“ nichts Entscheidendes wird schaffen können.

ZÜRICH

RICCARDO JAGMETTI